

# RS OGH 1968/6/26 5Ob169/68, 5Ob149/72, 3Ob153/74, 7Ob13/75, 6Ob583/77, 8Ob54/78, 4Ob536/81, 5Ob24/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1968

## Norm

ABGB §828

ABGB §833 B1

ABGB §889

## Rechtssatz

Bei der Verfolgung teilbarer Ansprüche ist jeder Miteigentümer einer Liegenschaft auf die Geltendmachung seines Anteiles beschränkt. Zu den teilbaren Ansprüchen zählen Schadenersatzansprüche in Geld.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 169/68  
Entscheidungstext OGH 26.06.1968 5 Ob 169/68  
Veröff: SZ 41/82 = MietSlg 20164
- 5 Ob 149/72  
Entscheidungstext OGH 26.09.1972 5 Ob 149/72  
Veröff: MietSlg 24087
- 3 Ob 153/74  
Entscheidungstext OGH 14.08.1974 3 Ob 153/74  
Veröff: MietSlg 26065
- 7 Ob 13/75  
Entscheidungstext OGH 03.04.1975 7 Ob 13/75  
Veröff: SZ 48/37 = MietSlg 27565
- 6 Ob 583/77  
Entscheidungstext OGH 30.06.1977 6 Ob 583/77  
Veröff: JBl 1979,88
- 8 Ob 54/78  
Entscheidungstext OGH 19.04.1978 8 Ob 54/78
- 4 Ob 536/81  
Entscheidungstext OGH 02.06.1991 4 Ob 536/81

nur: Bei der Verfolgung teilbarer Ansprüche ist jeder Miteigentümer einer Liegenschaft auf die Geltendmachung seines Anteiles beschränkt. (T1)

Beisatz: Rückforderung eines Darlehens durch einen Miterben des Darlehensgebers. (T2)

- 5 Ob 24/81

Entscheidungstext OGH 07.07.1981 5 Ob 24/81

Vgl aber; Beisatz: Forderung auf Ersatz der Mängelbehebungskosten und der Mängelfolgeschäden gegen den Werkunternehmer ist Gesamthandforderung. (T3)

- 6 Ob 798/82

Entscheidungstext OGH 01.09.1983 6 Ob 798/82

- 1 Ob 30/94

Entscheidungstext OGH 27.02.1995 1 Ob 30/94

Vgl; Beisatz: Hier: Entschädigungsleistung nach § 15 WRG an gekoppelte Fischereiberechtigte. (T4)

Veröff: SZ 68/41

- 1 Ob 80/97i

Entscheidungstext OGH 24.03.1998 1 Ob 80/97i

Auch; Beisatz: Ebenso Ausgleichsansprüche in Geld. Der Teilhaber einer gemeinsamen Sache kann nur den entsprechend seinem Miteigentumsanteil auf ihn entfallenden Anteil auf Ersatz des eingetretenen Schadens fordern. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, dass der einzelne Miteigentümer insbesondere alle possessorischen Rechtsmittel erheben und auch ohne Zustimmung der übrigen Miteigentümer gegen Dritte die Räumungsklage und Negatorienklage, aber auch die Eigentumsklage ergreifen kann. (T5)

- 2 Ob 209/98v

Entscheidungstext OGH 13.08.1998 2 Ob 209/98v

Ähnlich; Beisatz: Der Teilhaber einer gemeinsamen Sache kann nur den entsprechend seinen Miteigentumsanteil auf ihn entfallenden Anteil auf Ersatz des eingetretenen Schadens fordern. (T6)

- 1 Ob 282/99y

Entscheidungstext OGH 23.11.1999 1 Ob 282/99y

Teilweise gegenteilig; Beisatz: Die Auffassung, bei der Verfolgung teilbarer Ansprüche sei jeder Miteigentümer einer Liegenschaft auf die Geltendmachung seines Anspruchs beschränkt, zu den teilbaren Ansprüchen zählten Schadenersatzansprüche in Geld, ist überholt. (T7)

- 5 Ob 296/00s

Entscheidungstext OGH 10.07.2001 5 Ob 296/00s

Auch; Beisatz: Hier: Weil im vorliegenden Fall Schadenersatzansprüche jedes einzelnen Miteigentümers und Wohnungseigentümers aus seinem individuellen Vertrag mit dem Bauträger resultieren, steht den Klägern jeweils nur der auf ihren Anteil entfallende Teil des eingesetzten Deckungskapitals zu. Eine Gesamthandforderung liegt diesfalls nicht vor, auch wenn es sich auch bei der erstmaligen Herstellung eines mängelfreien Zustands um eine Maßnahme der ordentlichen Verwaltung handelt. (T8)

- 3 Ob 284/99g

Entscheidungstext OGH 11.07.2001 3 Ob 284/99g

Vgl auch; Veröff: SZ 74/126

- 7 Ob 19/02y

Entscheidungstext OGH 27.02.2002 7 Ob 19/02y

Vgl auch; Beisatz: Hier: Festlegung der Entschädigung für eine Bringungsanlage gemäß § 67 Abs 5 ForstG. (T9)

- 5 Ob 142/03y

Entscheidungstext OGH 26.08.2003 5 Ob 142/03y

Auch; Beisatz abweichend zu T3: Während der Anspruch auf Mängelbeseitigung an allgemeinen Teilen des Hauses wohl ein Gesamtanspruch ist, trifft dies nicht auf die Forderung nach Verbesserungskapital für Mängelbeseitigung beziehungsweise auf Begehren eines Vorschusses für Verbesserungskapital zu. Eine solche ist als Geldforderung teilbar, dem Schadenersatz wegen Nichterfüllung gleichzuhalten und damit seiner Natur nach teilbar. (T10)

Beis ähnlich wie T8

- 5 Ob 293/06h

Entscheidungstext OGH 13.07.2007 5 Ob 293/06h

Auch; Beis wie T8

- 1 Ob 105/08k

Entscheidungstext OGH 16.12.2008 1 Ob 105/08k

Auch; Beisatz: Der mehreren Miteigentümern nach einer Leistungsstörung geschuldete Geldersatz ist eine geteilte Forderung. (T11)

- 3 Ob 249/08a

Entscheidungstext OGH 25.02.2009 3 Ob 249/08a

Beisatz: Der Ausgleichsanspruch ist daher von der Größe des ideellen Miteigentumsanteils abhängig; diesen Anteil kann jeder Miteigentümer im eigenen Namen einfordern. (T12)

Beisatz: Hier: Ausgleichsanspruch nach § 364a ABGB. (T13)

- 5 Ob 21/09p

Entscheidungstext OGH 01.09.2009 5 Ob 21/09p

Vgl; Beis wie T8; Beis wie T10; Beis wie T11; Beis wie T12

- 5 Ob 207/10t

Entscheidungstext OGH 27.04.2011 5 Ob 207/10t

Vgl; Beis abweichend zu T3; Beis ähnlich wie T8; Beis ähnlich wie T10; Beis ähnlich wie T11

- 5 Ob 119/11b

Entscheidungstext OGH 25.08.2011 5 Ob 119/11b

Vgl auch; Beis wie T10

- 2 Ob 123/12w

Entscheidungstext OGH 30.07.2013 2 Ob 123/12w

Auch; Beis wie T8; Beis wie T10; Beisatz: Ein selbständiges Klagerecht des einzelnen Mit- und Wohnungseigentümers auf das Ganze besteht daher nicht, es sei denn, die anderen Mit- und Wohnungseigentümer hätten ihm ihre Ansprüche zediert. (T14)

Beisatz: Ein bloß aliquoter Zuspruch würde dazu führen, dass der Bauträger seine gegenüber einzelnen Mit- bzw Wohnungseigentümern bestehenden vertraglichen Verpflichtungen in dem deren Anteile übersteigenden Ausmaß endgültig auf die Eigentümergemeinschaft abwälzen könnte. (T15)

- 1 Ob 215/13v

Entscheidungstext OGH 23.01.2014 1 Ob 215/13v

Auch; Beis wie T10; Beis wie T11

- 5 Ob 208/13v

Entscheidungstext OGH 30.06.2014 5 Ob 208/13v

Auch; Beisatz: Hier: Im Miteigentum stehende Genussscheine. (T16)

- 1 Ob 96/15x

Entscheidungstext OGH 08.07.2015 1 Ob 96/15x

Auch; Beis wie T8; Beis wie T10; Beis wie T11

- 2 Ob 103/15h

Entscheidungstext OGH 25.05.2016 2 Ob 103/15h

Auch; nur T1

- 7 Ob 48/18m

Entscheidungstext OGH 20.06.2018 7 Ob 48/18m

- 5 Ob 102/21t

Entscheidungstext OGH 16.12.2021 5 Ob 102/21t

Vgl; Beis wie T8; Beis wie T10; Beis wie T14

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0013214

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

02.03.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)